

**Informationsveranstaltung zu ökologischen Gegenleistungen
in der Strompreiskompensation
sowie Carbon-Leakage-Kompensation
24.04.2024**



Informationsveranstaltung ökologische Gegenleistungen: Begrüßung

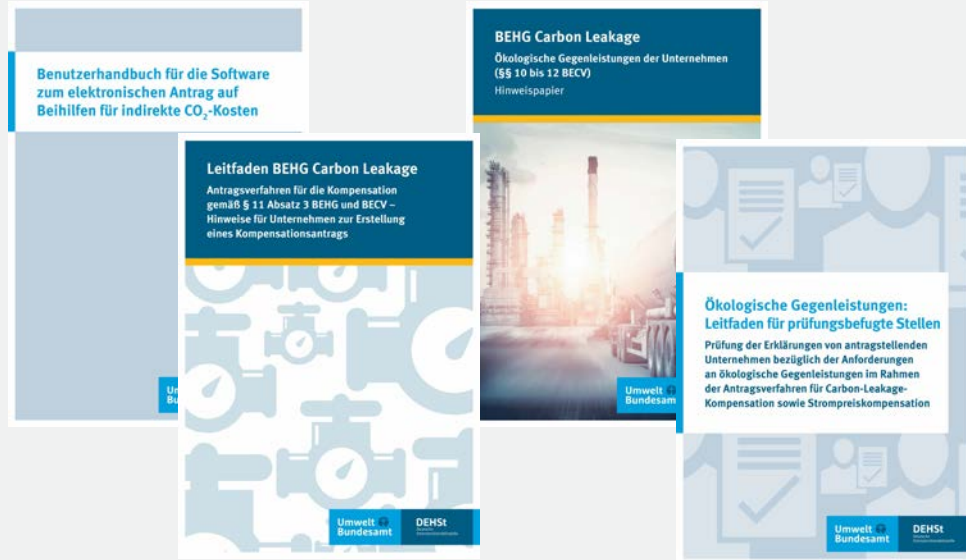
Christoph Kühleis

Abteilungsleiter V 4 – Brennstoffemissionshandel, IT-Anwendungen und Emissionsüberwachung im Emissionshandel



Hinweise und Formular-Management-System

Bereits veröffentlichte Hilfestellungen/Formulare für
Carbon-Leakage-Kompensation
(28.03.2024/08.04.2024):



Bereits veröffentlichte Hilfestellungen/Formulare für
Strompreiskompensation (12.04.2024):



Zu veröffentlichende Formulare:



Aufbau der Veranstaltung

- **09:30 – 10:15: Themenblock I:**
Begrüßung, Einleitung, Anforderungen zum Betrieb eines Energiemanagementsystems
Pause
- 10:45 – 11:00: Fragen & Antworten zu Themenblock I
- **11:00 – 12:30: Themenblock II:**
Klimaschutzmaßnahmen
Pause
- 13:30 – 13:45: Fragen & Antworten zu Themenblock II
- **13:45 – 14:30: Themenblock III:**
Grünstromgegenleistungen, Rolle und Tätigkeit der prüfungsbefugten Stellen
Pause
- 14:45 – 15:00: Fragen & Antworten zu Themenblock III
- **15:00 – 16:00: Themenblock IV:**
FMS-Anwendung „Nachweise ÖGL“, Elektronische Kommunikation, Fragen & Antworten zu Themenblock IV, Schlusswort & Ausblick

Informationsveranstaltung ökologische Gegenleistungen

Block I: Einführung und Energiemanagementsysteme

Kerstin Kallmann & Ufuk-Deniz Ortakci

V 4.3 – BEHG-Vollzug: Ausgleich indirekter Belastungen zur Vermeidung von Carbon-Leakage



Einführung Ökologische Gegenleistungen – Hintergrund europäische Vorgaben

- Für die **BECV** → § 11 Absatz 3 BEHG:

Die Maßnahmen sollen vorrangig durch finanzielle Unterstützung für klimafreundliche Investitionen erfolgen. → angelehnt an (damals in Entwicklung befindliche) Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen

Genehmigung der Europäischen Kommission:

(52) Als Gegenleistung für die im Rahmen der Maßnahme gewährte Beihilfe müssen die Begünstigten bestimmte Klimaschutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 4 des BECV durchführen.

(56) Deutschland wird vor der Gewährung der Beihilfe prüfen, ob die (...) genannte Verpflichtung eingehalten wird. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften wird keine Beihilfe gewährt.

- Für die **SPK** → Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 (2020/C 317/04):

Nr. 5 der Beihilfeleitlinien: Mitgliedstaaten sind verpflichtet zu überprüfen, dass alle Beihilfeempfänger ein Energieaudit und in den Leitlinien genannte Gegenleistungen durchführen.

Einführung Ökologische Gegenleistungen – Rechtliche Verankerung CLK/SPK

BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV):

- § 4 Absatz 2 BECV:
Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe ist, dass das antragstellende Unternehmen (...) die nach Abschnitt 4 (...) vorgesehenen (ökologischen) Gegenleistungen erbracht hat.
- Abschnitt 4 (§§ 10 -12 BECV) regelt im Detail die Anforderungen an die ökologischen Gegenleistungen

SPK-Förderrichtlinie:

- Nummer 4 „Zuwendungsvoraussetzungen“ der Richtlinie für Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten:
Beihilfeberechtigte Unternehmen müssen für den Erhalt einer Beihilfe Gegenleistungen nach den (...) Vorschriften (in Nummer 4) erbringen.
- Nummer 4 regelt im Detail die Anforderungen an die ökologischen Gegenleistungen in der SPK (und bezieht sich teilweise auf die BECV)

Einführung Ökologische Gegenleistungen – Wesentliche Bestandteile

Die ökologische Gegenleistung besteht aus zwei wesentlichen Teilen:

- (1) Betrieb eines zertifizierten Energie- bzw. Umweltmanagementsystems → Block 1
- (2) Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen → Block 2

Verpflichtung zur Realisierung von Klimaschutzmaßnahmen liegt in folgendem Fall vor:

- Innerhalb des Energie- bzw. Umweltmanagementsystems wurden Energieeffizienzmaßnahmen identifiziert.
UND
- Die identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen sind wirtschaftlich durchführbar.

Einführung Ökologische Gegenleistungen – Nachweispflichten

Nachweispflichten der Antragsteller:

- (1) Nachweise sind grundsätzlich von einer prüfungsbefugten Stelle zu bestätigen → Block 3
 - (2) Nachweise & Bestätigungen sind immer in elektronischer Form einzureichen → Block 4
- Nachweise Ökologische Gegenleistungen:
 - Erklärungen der Unternehmen ggü. der DEHSt
 - Transparente Nachweisführung ggü. prüfungsbefugter Stelle

Einführung Ökologische Gegenleistungen – Nachweis als Bestandteil des Antrags

- Prüfung und Bestätigung dieser Erklärungen durch prüfungsbefugte Stelle unabhängig von Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer*innen:
 - Datenschutzerfordernungen
 - Parallele Bearbeitung/Prüfung
→ getrennte FMS-Anwendungen
- Ein **vollständiger** Antrag für CLK besteht immer aus:
 - Datensatz „Antrag CLK“, geprüft durch Wirtschaftsprüfer*innen u.a.
 - Datensatz „Nachweise ÖGL“, geprüft durch prüfungsbefugte Stellen
- Ein **vollständiger** Antrag für SPK besteht immer aus:
 - Datensatz „Strompreiskompensation“, geprüft durch Wirtschaftsprüfer*innen u.a.
 - Datensatz „Nachweise ÖGL“, geprüft durch prüfungsbefugte Stellen

Herausforderung: Zwei Vollzüge in einer Veranstaltung

- Der Begriff „ökologische Gegenleistung“ ist gleich
- Rechtlich gibt es Überschneidungen
- Wesentliche Anforderungen sind übertragbar

- ABER: Es gibt auch wesentliche Unterschiede!
- Im Folgenden:
 - Wir weisen in den folgenden Folien auf die Unterschiede hin
 - Einheitliche Kennzeichnung in den Folien, siehe exemplarisch in dieser Folie

- Vorsicht:
 - Immer auf die Verwendung der richtigen Leitfäden achten!
 - FMS „Nachweise ÖGL“ kann NICHT gleichlautend für SPK und CLK einreichen!



Anforderungen zum Betrieb eines Energiemanagementsystems



Einführung eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystems (§ 10 Absatz 1 BECV)

- ab **01.01.2023** als Gegenleistung für die **Gewährung von Beihilfen** ist der **Betrieb** eines **Energie -oder Umweltmanagementsystems (EnMS/UMS)** erforderlich
- ab dem Abrechnungsjahr 2023 muss in dem Unternehmen **spätestens zum 01.01. des Abrechnungsjahres** ein zertifiziertes Energie (DIN EN ISO 50001) - oder Umweltmanagementsystem (EMAS) betrieben werden

Wichtig:

- Zertifizierung muss sich auf das gesamte Unternehmen mit allen Standorten erstrecken
(weitere Informationen HP öGl Kap. 3.1 sowie SPK-LF Kap. 4.2)
- Sicherstellung, dass **alle erfassten Brennstoff-, Wärme- oder Strommengen, die im Beihilfeantrag geltend gemacht werden**, von einem entsprechenden System im Sinne der BECV erfasst sind



Einführung eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystems (§ 10 Absatz 1 BECV)

Erleichterungen für KMU und gleichartige Standorte

- nach Prüfung der KMU-Definition sind Erleichterungen des § 4 SpaEfV möglich
- ➔ Unternehmensteile und Standorte können von der Nachweisführung ausgenommen werden , sofern sie insgesamt nicht mehr als 5 % (95 %-Regel)
- ➔ oder bei KMU nicht mehr als 10 % des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens ausmachen (90 %-Regel)

Aber auch in diesem Fall:

Sicherstellung, dass sämtliche Standorte, an denen beihilfefähige Brennstoff-, Wärme- oder Strommengen im Beihilfeantrag geltend gemacht werden, von der Zertifizierung direkt erfasst sind

- Gleichartige Standorte mit ähnlicher Dienstleistungs- / Produktionstätigkeit können nach dem Multi-Site-Verfahren zusammen zertifiziert werden
- eine stichprobenartige Zertifizierung der Standorte möglich



Einführung eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystems (§ 10 Absatz 1 BECV)

Nachweise zur Einführung eines Energiemanagementsystems

- antragstellende Unternehmen **verpflichtet eine Erklärung abzugeben**, dass die Voraussetzungen zum Betrieb eines EnMS gemäß § 10 BECV beziehungsweise Nummer 4.1 SPK-FRL eingehalten werden
- Erklärungen müssen von den **prüfungsbefugten Stellen (pbSt)** bestätigt werden
(gemäß § 12 Absatz 3 BECV beziehungsweise Nummer 4.3 a SPK-FRL in Verbindung mit § 12 Absatz 3 BECV)

Nachweis der Anforderungen erfolgt durch:

- ein gültiges Zertifikat gemäß DIN EN ISO 50001:2018
- gültigen EMAS Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid in das EMAS-Register



Einführung eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystems (§ 10 Absatz 1 BECV)

Nachweise zur Einführung eines Energiemanagementsystems

Dabei gilt Folgendes gemäß § 10 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 BECV:

- **Zum 01.01.** des Abrechnungsjahres muss das EnMS spätestens zertifiziert worden sein
 - Das Zertifikat muss **bis zum Ende des Abrechnungsjahres** gültig sein
 - alternativ zu den o.g. Nachweisen auch mit dem amtlichen Formular (Formular 1449 für das entsprechende Antragsjahr) der Zollverwaltung
- Die Zertifizierung muss somit das gesamte Abrechnungsjahr umfassen

Energieaudit DIN EN 16247-1 oder ein UMS nach DIN EN ISO 14001 werden im Rahmen der Antragstellung nicht als ausreichend akzeptiert



Nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem oder Mitgliedschaft in IEEKN (§ 10 Absatz 2 BECV)

Alternativen zur Erfüllung der Bedingungen des § 10 BECV

- Wenn Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr durchschnittlich < 10 GWh, dann sind folgende Alternativen möglich:
 - Betrieb eines **nicht-zertifizierten EnMS** nach DIN EN ISO 50005:2021 in mindestens UE 3
 - Mitgliedschaft **Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk**, welches in der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk (IEEKN) angemeldet ist
- **Nachweis:** Für die alternativen Systeme ist dem CLK-Antrag (nicht den Nachweise ÖGL!) eine Gesamtübersicht mit dem Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe beizufügen
- **Hinweis:** Bei SPK ist ausschließlich ein zertif. EnMS zu betreiben (gemäß Nummer 4.1 der SPK-FRL).
- Der Betrieb eines nicht zertif. EnMS wird nicht anerkannt.

Nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem oder Mitgliedschaft in IEEKN (§ 10 Absatz 2 BECV)

Nachweise zur Erfüllung der Bedingungen des § 10 BECV

- Unternehmen, die kein UMS oder EnMS nach § 10 Absatz 1 betreiben, müssen keine Bestätigung durch eine pbSt zum Betrieb eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems gemäß § 10 Absatz 2 vorweisen
- **DIN EN ISO 50005:2021** in mindestens UE 3:
Erklärung des Unternehmens, es bis zum Ende des Abrechnungsjahres zu betreiben
- → Die DEHSt stellt für diesen Fall ein Formular zur Nachweisführung auf ihrer Website zur Verfügung, das verpflichtend zu nutzen ist
- **Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk:**
Nachweis gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 BECV durch eine Mitgliedschaftsbestätigung
→ Überprüfung der Mitgliedschaftsbestätigung durch die pbSt ist nicht notwendig

**Umwelt
Bundesamt**

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Christoph Kühleis & Kerstin Kallmann & Ufuk-Deniz Ortakci

E-Mail:

nationaler-emissionshandel@dehst.de, strompreiskompensation@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Diese Präsentation basiert auf einem Vortrag der DEHSt und ist nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Es gilt das gesprochene Wort. Verweise und Zitate aus Präsentationen müssen von der DEHSt in allen Fällen schriftlich freigegeben werden.

